



Fachbewilligungen

Dieses Merkblatt richtet sich an Betriebe und Firmen, welche mit bestimmten Chemikalien umgehen, die Menschen und Umwelt gefährden können.

Grundsatz

Betriebe, die folgende Chemikalien beruflich oder gewerblich verwenden, benötigen eine Fachperson mit der entsprechenden Fachbewilligung:

- Pflanzenschutzmittel,
- Schädlingsbekämpfungsmittel im Auftrag Dritter,
- Mittel zur Desinfektion von Badewasser,
- Begasungsmittel,
- Holzschutzmittel oder
- Kältemittel.

Die Fachbewilligungen können im Rahmen der Berufsbildung oder in Kursen erworben werden. Es handelt sich dabei um einen anerkannten Kennnisausweis. Die Fachbewilligungen werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.

Fachbewilligungen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) sind schweizerischen Fachbewilligungen gleichgestellt.

Welche Tätigkeiten erfordern eine Fachbewilligung?

Die unten aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden:

Fachbewilligung	Tätigkeitsbereich	Hinweise	
Schädlingsbekämpfung für Dritte	Biozide wie Rodentizide, Insektizide, Akarizide, Mittel gegen Arthropoden und Pflanzenschutzmittel zum Schutz von Erntegütern	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle ausserdem eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen (siehe Merkblatt C03)	EDI / BAG
Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln	Begasungen mit Methylbromid, Blausäure, Phosphorwasserstoff, Sulfuryldifluorid, Ethylenoxid, Kohlendioxid Gültigkeit 5 Jahre		
Desinfektion von Badewasser	In Gemeinschaftsbädern		
Verwendung von Pflanzenschutzmitteln	- Landwirtschaft/Gartenbau - Spezialbereiche (Sportplätze, Umgebung von Bauten) - Waldwirtschaft		UVEK / BAFU
Verwendung von Holzschutzmitteln	Verwendung von Holzschutzmitteln (gilt auch für die Behandlung von Holz mit Pflanzenschutzmittel vor dem Einschnitt im Sägewerk)	Mitteilungspflicht für die Chemikalien-Ansprechperson bei Verwendung in Wohnhäusern (Dachstöcken)	
Umgang mit Kältemitteln	Beim Herstellen, Installieren, Warten oder Entsorgen von Geräten oder Anlagen, die der Kühlung, Klimatisierung oder Wärmeabfuhr dienen		

UVEK: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation;

BAFU: Bundesamt für Umwelt

EDI: Eidgenössisches Departement des Innern; **BAG:** Bundesamt für Gesundheit

Wie können die Fachbewilligungen erworben werden?

Erwerb	Im Rahmen der Berufs- oder Weiterbildung. Auch über entsprechende Berufserfahrung (im In- oder Ausland) . Die Bestätigung von Berufserfahrung folgt durch die Bundesämter.		
Anerkannte Ausbildungen	Die Bundesämter führen Listen der anerkannten Ausbildungen. BAFU: UVEK-Verordnungen BAG: EDI-Verordnungen		
Ausweise	Die Ausweise werden durch die Prüfungsstellen ausgestellt.		
Bisherige Ausbildungen, die anerkannt werden	Holzschutzmittel Pflanzenschutzmittel Kältemittel	Die früheren Fachbewilligungen nach der Stoffverordnung werden weiterhin anerkannt.	UVEK / BAFU
	Schädlingsbekämpfung	Giftprüfung Schädlingsbekämpfung*	EDI / BAG
	Begasungsmittel	Giftprüfung Bewilligung E anerkannt bis 31.12.2009 Ausnahme: Für Kohlendioxid-Gas berechtigt Berufserfahrung zum Ausweis	
	Desinfektion Badewasser	Giftprüfung Wasseraufbereitung*	
* anerkannte Ausweise von bisherigen Ausbildungen dieser Typen müssen bei den Prüfungsstellen bis 31.7.07 umgetauscht werden.			

Die Organisationen, welche Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Fachbewilligungen durchführen, und Listen der anerkannten Ausbildungen finden Sie hier:

UVEK/BAFU-Fachbewilligungen:

- www.bafu.admin.ch -> Chemikalien -> Rechtsgrundlagen -> Fachbewilligungen

EDI/BAG-Fachbewilligungen:

- www.bagchem.ch -> für Berufsleute -> Ausbildungen

Weiterbildungsverpflichtung

Wer eine Fachbewilligung besitzt und entsprechend tätig ist, muss sich regelmässig über den Stand der besten fachlichen Praxis informieren und sich weiterbilden.

Die Fachbewilligung für Begasungen ist auf 5 Jahre beschränkt.

Entzug und Auflagen

Wenn ein Inhaber von Fachbewilligungen wiederholt oder absichtlich gegen Vorschriften des Umwelt-, Arbeitnehmer-, oder Gesundheitsschutzes im Bereich dieser Fachbewilligung verstösst, kann die kantonale Behörde

- von dieser Person verlangen, dass sie einen Kurs besucht oder eine Fachprüfung ablegt oder
- die Fachbewilligung vorübergehend oder ganz entziehen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.cheminfo.ch.